

Vertraulichkeitsvereinbarung – NDA

**Vertraulichkeitsvereinbarung – Non Disclosure Agreement
(NDA)**

Zwischen

dem Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR

Kriegsbergstraße 60

70174 Stuttgart

– nachfolgend: Klinikum Stuttgart –

und

Bezeichnung der Firma + Gesellschaftsform

Straße, Hausnummer

PLZ, Stadt

– nachfolgend: Vertragspartner –

– zusammenfassend: Parteien –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Ziel des Vertrages

Das Klinikum Stuttgart und der Vertragspartner planen eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet _____ . Hierbei stellen sich die Parteien gegenseitig Informationen zur Verfügung. Diese Informationen können auch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betreffen. Deshalb regeln die Parteien mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung die Verwendung und den Schutz dieser Informationen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf das Klinikum Stuttgart beziehen und welche dem Vertragspartner, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt vom Klinikum Stuttgart zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, wer die Dokumente oder andere Trägermedien erstellt hat, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf das Klinikum Stuttgart beziehen.

Vertraulichkeitsvereinbarung – NDA

Eine vertrauliche Information im Sinne dieser Klausel ist auch die Tatsache, dass vertrauliche Informationen dem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über das Vorhaben stattfinden, und dem Stand dieser Gespräche.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Vertragspartner bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt der Vertragspartner.

- (2) „Berechtigte Personen“ sind der Vertragspartner, dessen Organe und Mitarbeiter sowie mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Vertragspartner unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Vertragspartners. Der Vertragspartner wird dem Klinikum Stuttgart im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion seiner Berater mitteilen. Sollte das Klinikum Stuttgart ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
- (3) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer des Klinikums Stuttgart bzw. des Vertragspartners und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.
- (4) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (5) Die Erhebung, Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten ist durch die Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht legitimiert. Hierzu wird auf die eigens zu unterzeichnende Verpflichtung zur Geheimhaltung von Berufsgeheimnissen nach § 203 StGB und Vertraulichkeitsverpflichtung nach Art 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO verwiesen.

§ 3 Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Vertragspartner wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.
- (2) Der Vertragspartner wird sämtliche berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

Vertraulichkeitsvereinbarung – NDA

- (3) Der Vertragspartner wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Verhandlungsführung im Rahmen des Vorhabens verwenden. Insbesondere wird der Vertragspartner die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem Klinikum Stuttgart zu verschaffen.
- (4) Der Vertragspartner wird nach Aufforderung des Klinikum Stuttgart sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des Vertragspartners zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Vertragspartner ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Vertragspartner hat dem Klinikum Stuttgart nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.
- (5) Der Vertragspartner wird das Klinikum Stuttgart unverzüglich informieren, wenn der Vertragspartner, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

§ 4 Eigentum und Immaterialgüterrechte

Sämtliche Informationsträger, die eine der Parteien der jeweils anderen Partei im Rahmen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung überlässt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum derjenigen Partei, die die Information mitteilt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diese Vereinbarung, deren Auslegung oder Durchführung gegenseitig keine Lizenzen an irgendwelchen unter dem Schutz des geistigen Eigentums stehenden Rechten erteilt werden; dies beinhaltet insbesondere Markennamen, Markenzeichen sowie Vervielfältigungs- und Patentrechte.

§ 5 Art der Informationsübermittlung

- (1) Das Klinikum Stuttgart übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den vertraulichen Informationen basieren.
- (2) Der Vertragspartner wird keinen Kontakt zu Mitarbeitern oder Beratern des Klinikums Stuttgart aufnehmen, es sei denn, das Klinikum Stuttgart hat dem Vertragspartner ausdrücklich Personen benannt, die der Vertragspartner hinsichtlich der Übermittlung von vertraulichen Informationen ansprechen darf.
- (3) Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an den Vertragspartner übermittelten vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus.

Vertraulichkeitsvereinbarung – NDA

Insbesondere verbleiben die vom Klinikum Stuttgart oder auf dessen Veranlassung weitergegebenen Informationen im geistigen Eigentum des Klinikum Stuttgart und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von ____ Jahren. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen noch weitere ____ Jahre nach dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort.

§ 7 Übertragbarkeit von Rechten

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

§ 8 Haftung

Beide Parteien haften für die nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Die Haftung beschränkt sich hierbei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Vertragsstrafe

Verstößt der Vertragspartner gegen seine unter § 3 näher definierte Verschwiegenheitspflicht, beträgt die Höhe der von ihm zu zahlenden Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung 5.000,00 €.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu setzen, die dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommt.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für das Klinikum Stuttgart

Für den Vertragspartner

Verhaltenskodex



Kontakte

Compliance-Hotline am Klinikum Stuttgart: 0711 – 278 – 77777

E-Mail : Compliance@klinikum-stuttgart.de

Ombudsmann der Landeshauptstadt Stuttgart (siehe Webpage)

Verhaltenskodex

Inhalt

Präambel

1. Qualität

Qualität von medizinischen, pflegerischen und sonstigen Dienstleistungen

2. Integrität

2.1 Beachtung von Gesetzen

2.2 Vorbildliches und wertschätzendes Miteinander der Beschäftigten

2.3 Korrektes, vertrauensvolles Verhalten im Umgang mit Patienten/-innen

2.4 Integreter Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten

2.5 Vermeidung von Interessenkonflikten

3. Verantwortung

3.1 Informationen und Daten schützen

3.2 Umgang mit dem Eigentum des Klinikum Stuttgart

3.3 Soziale Verantwortung

3.4 Kontakte zur Öffentlichkeit

4. Umsetzung durch die interne Organisation

4.1 Kontrollmechanismen

4.2 Schulungen

4.3 Umsetzung und Verhalten bei Verstößen

4.4 Ansprechpartner und Hinweise

Präambel

Das **Klinikum Stuttgart** ist sich als Gesundheitsdienstleister und Krankenhaus der Maximalversorgung seiner Verantwortung bewusst. Diese wollen wir auch in Zukunft leben. Noch entschiedener und nachhaltiger.

Die stabile Basis aller Entscheidungen und allen unternehmerischen Tuns bilden unsere Werte sowie das Bekenntnis zu den geltenden Gesetzen und zu allgemeinen sozialen und ethischen Grundsätzen. Nur auf diese Weise können wir Vertrauen bei unseren Mitarbeitern/-innen, Patienten/-innen, Geschäftspartnern/-innen und der Öffentlichkeit schaffen und dieses Vertrauen erhalten.

In diesem Verhaltenskodex sind die bei dem Klinikum Stuttgart bestehenden Verhaltensgrundsätze, die unsere Werte unterstreichen, zusammengefasst und festgeschrieben: **Qualität, Integrität und Verantwortung**. Umfassend gültig. Für jeden.

Der Verhaltenskodex dient dem Ziel, diese Verhaltensgrundsätze für alle, die bei uns und mit uns arbeiten, festzuschreiben, zu kommunizieren, zu achten und zu wahren. Zum Nutzen aller. Zum Nutzen einer werteorientierten Führung. Zum Nutzen unseres Erfolgs, unserer Beschäftigungssicherheit, unserer Wettbewerbsfähigkeit und damit unserer Zukunftssicherung. Und insbesondere zum Wohle unserer Patienten und Patientinnen.

Der Verhaltenskodex dient als Leitlinie für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich der Mitglieder der Geschäftsführung und der Krankenhausleitung.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gehalten, nach diesen Verhaltensrichtlinien zu handeln. Die geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Tarifverträge bleiben unberührt. Sollte nationales oder internationales Recht im Widerspruch zu dem Verhaltenskodex stehen, findet die geltende Rechtsnorm Anwendung.

Das Klinikum Stuttgart wird seinen Verhaltenskodex regelmäßig anpassen und überarbeiten. Die Aufhebung bleibt vorbehalten.

Der Verhaltenskodex erwähnt nicht ausdrücklich alle Richtlinien, Dienstanweisungen und internen Regelungen, die im Klinikum Stuttgart Anwendung finden, diese gelten ergänzend. Gleiches gilt für die Dienstanweisung Anti-Korruption der Landeshauptstadt Stuttgart.

1. Qualität

Qualität von medizinischen, pflegerischen und sonstigen Dienstleistungen

Die Qualität unserer medizinischen, pflegerischen und sonstigen Dienstleistungen ist unabdingbar für das Wohl unserer Patienten und Patientinnen. Alle unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Gesetze zu Sicherheit und Qualität konsequent eingehalten werden.

Medizinische und pflegerische Leistungen dürfen nur durch unser zuständiges und qualifiziertes Fachpersonal erbracht werden. Die jeweiligen Fachstandards und insbesondere die Hygienevorschriften halten wir strikt ein. Sorgfaltspflichtverletzungen in diesen Bereichen können besonders schwerwiegende Folgen haben. Deshalb legen wir an alle Prozessabläufe höchste Qualitätsstandards an. Sobald wir Mängel erkennen, machen wir diese transparent und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um beste medizinische Qualität für unsere Patienten und Patientinnen sicher zu erreichen.

Wir begleiten ununterbrochen den medizinischen Fortschritt und berücksichtigen relevante Erkenntnisse für unsere Behandlungen und Therapien. Um unsere Behandlungen und Therapien fortlaufend weiterzuentwickeln, führen wir u.a. klinische Studien durch und beachten hierbei die geltenden ethischen, medizinischen und rechtlichen Anforderungen.

2. Integrität

2.1 Beachtung von Gesetzen

Das Klinikum Stuttgart bekennt sich **ausdrücklich zu Recht, Gesetz sowie zu abgeschlossenen Verträgen** und erwartet dasselbe von seinen Mitarbeitern/-innen, Patienten/-innen und Geschäftspartnern. Jedes Mitglied der Geschäftsführung oder der Krankenhausleitung, jede Führungskraft und jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin ist dafür verantwortlich, sich mit dem Inhalt des Verhaltenskodex vertraut zu machen.

2.2 Vorbildliches und wertschätzendes Miteinander der Beschäftigten

Die **Vielfalt der Mitarbeiter/-innen** sowie eine wertschätzende Grundhaltung und Umgangsweise sind die Grundlage unseres arbeitsalltäglichen Verhaltens. Das Klinikum Stuttgart akzeptiert und respektiert die persönlichen und individuellen Unterschiede aller Mitarbeiter/-innen.

Jedwedes rechtswidrige Verhalten, insbesondere Diskriminierung, sexuelle oder persönliche Belästigung, Benachteiligung oder Beleidigung werden nicht geduldet.

Der Umgang miteinander ist offen, ehrlich und geprägt von Respekt und Verantwortung.

2.3 Korrektes, vertrauensvolles Verhalten im Umgang mit Patienten/-innen

Das **Wohl und das Vertrauen unserer Patienten/-innen** sind von entscheidender Bedeutung für uns. Jede unternehmerische Entscheidung ist hiervon geprägt. Unser primäres Ziel ist es daher, Leben zu erhalten, Gesundheit zu fördern und die Lebensqualität kranker Menschen zu verbessern. Im wirtschaftlichen Erfolg sehen wir daher keinen Selbstzweck sondern die Möglichkeit, Investitionen in stetig innovative Medizin zu tätigen.

Patienten/-innen dürfen grundsätzlich weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, die geeignet sind, objektive und faire Entscheidungen zu beeinflussen.

2.4 Integrierter Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten

Wir behandeln unsere Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleister und Kostenträger in geschäftlichen Angelegenheiten stets professionell. Dazu gehören insbesondere **nachvollziehbare Vertragsverhältnisse, Ausschreibungen und Abrechnungen**.

Es spielt dabei keine Rolle, ob schädliche Vereinbarungen schriftlich oder mündlich erfolgen. Jeder unserer Mitarbeiter/-innen ist verpflichtet, sowohl bei Verträgen und Dokumenten als auch in der Kommunikation mit Geschäftspartnern geltendes Recht einzuhalten.

Verhaltenskodex

Das Klinikum Stuttgart überzeugt durch die Qualität und Eignung der angebotenen medizinischen, pflegerischen und sonstigen Dienstleistungen. Wir wenden uns ausdrücklich gegen Korruption, also gegen jedes Ausnutzen einer Machtposition für einen persönlichen Vorteil und zum Nachteil des anderen. Wir tolerieren keine Geschäfte, die mit unlauteren Mitteln angebahnt oder durchgeführt werden, auch wenn das dazu führt, dass ein Geschäft nicht zustande kommt. Wir wählen unsere Partner sorgfältig und nach objektiven Kriterien aus. Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die ihrerseits diese Regeln einhalten.

Bei unserer täglichen Arbeit halten wir vier Grundprinzipien ein:

- **Äquivalenzprinzip:** Leistung und Gegenleistung müssen für beide Seiten in einem angemessenen gleichwertigen Verhältnis stehen.
- **Dokumentationsprinzip:** Wir dokumentieren sämtliche Leistungen und Vereinbarungen schriftlich und vollständig.
- **Trennungsprinzip:** Im Umgang mit entgeltlichen und unentgeltlichen Zuwendungen sind wir zurückhaltend und umsichtig. Sie müssen unabhängig von Beschaffungs-, Verordnungs-, Therapieentscheidungen oder sonstigen geschäftlichen Entscheidungen sein.
- **Transparenzprinzip:** Über die Beachtung von Offenlegungs- und Genehmigungspflichten hinaus gestalten wir unsere Geschäftsabläufe nachvollziehbar und transparent. Zuwendungen Dritter werden grundsätzlich offen gelegt. Vertragliche Beziehungen unserer Mitarbeiter/innen zu unseren Geschäftspartnern sind uns anzuzeigen. Sie werden dokumentiert und bei Bedarf offen gelegt.

Die Gewährung oder Annahme von Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen zu dem Zweck einer unrechtmäßigen Beeinflussung werden vom Klinikum Stuttgart nachdrücklich abgelehnt. Fehleinschätzungen führen zu negativen Konsequenzen für den Handelnden und das Unternehmen.

Hilfestellungen bei Fragen hinsichtlich integren Verhaltens finden sich in der von dem Klinikum Stuttgart erlassenen Dienstweisung zum Thema Anti-Korruption, die den Mitarbeitern/-innen praktikable Vorgaben für den Alltag liefert. Für Fragen im Einzelfall steht das Servicecenter Recht, Compliance & Revision, Abteilung Compliance, zur Verfügung.

Spenden und sonstige Zuwendungen nehmen wir nur entgegen, wenn sie stets transparent und auf freiwilliger Basis ohne Erwartung einer Gegenleistung durch den Spendenden erfolgen. Bei dem Spendenden muss in jedem Fall der finale Bezug zur indirekten Förderung von eigenen Unternehmenszielen fehlen.

Beim Sponsoring ist insbesondere darauf zu achten, dass zwischen der Zuwendung und der Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis steht.

Die Prozesse zum Umgang mit Spenden und Sponsoring sind in den entsprechenden internen Regularien des Klinikum Stuttgart niedergelegt.